

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Rechtsformen

Autor	Beitrag
BE-DE 03.11.2009 14:36	:moin: :moin: von derD... es gibt wohl in der großen Stadt nebenan eine oder mehrere Solarinitiativen:kopfkratz: . Diese betreiben Photovoltaikanlagen und das soll als GdbRmbH geschehen. Jetzt wollen einige Personen auch bei uns so ein Konstrukt ?(als Gewerbe anmelden. Gibt es so etwas überhaupt mit Außenwirkung? Ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter sollen gewählt werden, ein Gewerbe soll angemeldet werden und in jedem geschlossenen Vertrag soll die Klausel rein, dass nur mit dem in der Gesellschaft vorhandenem Vermögen haftet werden soll.:weisnicht: Wir sind der Meinung, dass eine normale GdbR mit jedem Gesellschafter gewerblich anzumelden ist und die haftungsrechtliche Seite im Privat, also Vertragsrecht bleibt. Kann das bestätigt werden oder gibt es andere Erkenntnisse? Bitte um Unterstützung und schon mal ein dickes :danke: davor

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 206">Petra Mohnes 03.11.2009 15:36</p>	<p data-bbox="352 143 1114 241">Hallo, vielleicht ist das eine Hilfestellung für Sie, nachzulesen bei</p> <p data-bbox="352 315 1318 378">http://www.rechtsanwalt.com/174-5056-urteil-unternehmensrecht-gbrmbh-unzulaessig/</p> <p data-bbox="352 450 639 481">GbR mbH" unzulässig</p> <p data-bbox="352 517 1509 683">Im Prinzip besteht die Möglichkeit, die Haftung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) zu beschränken. Dies geschieht in der Regel durch Beschränkung der Vollmacht der geschäftsführenden Gesellschafter. Eine derartige Haftungsbeschränkung muss jedoch für den Geschäftspartner erkennbar sein. Gelegentlich wird versucht, das Haftungslimit einfach durch die Wahl der Bezeichnung "GbRmbH" zu erreichen.</p> <p data-bbox="352 719 1501 987">Eine derartige Firmierung als GbR mit beschränkter Haftung ist nach einer Entscheidung des OLG München jedoch unzulässig, weil dadurch ein für eine GmbH notwendiger Firmenbestandteil "mbH" übernommen wird. Da die Abkürzung "GbR" keine allgemein übliche Abkürzung für eine BGB-Gesellschaft darstellt, die nahezu allen angesprochenen Verkehrskreisen eine eindeutige Identifizierung des Gesellschaftstyps ermöglicht, besteht die Gefahr, dass die gewählte Firmierung "GbRmbH" mit der einer GmbH verwechselt wird. Dies verstößt gegen das Irreführungsverbot des § 3 UWG:</p> <p data-bbox="352 1023 962 1158">Beschluss des OLG München vom 27.08.1998 29 W 2437/98 Der Betrieb 1998, 2012 ZIP 1998,1800</p> <p data-bbox="352 1193 1212 1292">so auch Beschluss des BayObLG vom 24.9.1998 - 3 Z BR 58/98 - RdW 1999, 48 ZIP 1998, 1959</p> <p data-bbox="352 1328 932 1426">zur Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung: Urteil des OLG Jena vom 28.4.1998 - 3 U 580/97 - RdW 1999, 48</p> <p data-bbox="352 1462 624 1494">NJW-RR 1998, 1493</p> <p data-bbox="352 1529 520 1561">Beste Grüße</p> <p data-bbox="352 1597 536 1628">Petra Mohnes</p>
<p data-bbox="92 1644 325 1706">Ralph Rappert 03.11.2009 15:39</p>	<p data-bbox="352 1644 1501 1809">Es gibt keine Rechtsform GbRmbH. Aber gleichwohl kann auch eine GmbH als juristische Person Gesellschafter einer GbR sein. So könnte die Haftungsfrage des einen Gesellschafters sehr wohl auf das Stammkapital der GmbH beschränkt werden. Sofern der andere Gesellschafter eine natürliche Person ist, haftet dieser unbeschränkt; im Falle einer weiteren GmbH gilt auch hier die Haftungsbeschränkung.</p> <p data-bbox="352 1845 1390 1944">Gewerberechtlich müssen aber alle Gesellschafter ihr Gewerbe anzeigen - also mindestens 2 GewA vorliegen. Die GbR ist (wie die GmbH&Co KG) nur ein Konstrukt, Gewerbetreibende sind formal nur die einzelnen Gesellschafter.</p> <p data-bbox="352 1980 560 2011">Gruß aus Berlin</p> <p data-bbox="352 2047 544 2078">Ralph Rappert</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH